



## 1. Allgemeines

Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Einkaufsbedingungen des Kunden erkennen wir nur dann an, wenn wir Ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Die Angebotsabgabe bzw. die Annahme von Waren des Kunden bedeuten keine Zustimmung.

## 2. Formvorschriften, Vertragsschluss

Die Vertragspartner werden mündliche Vereinbarungen unverzüglich im einzelnen schriftlich bestätigen. Die Schriftform gilt auch bei durch Telefax, Datenfernübertragung oder auf sonstigem elektronischen Wege in Textform abgegebenen Erklärungen als erfüllt.

Nur in Ausnahmefällen (übliches Geschäftsgebaren) gelten Warenannahmen und mündliche Vereinbarungen als Vertragsschluss (z. B. Übergabe eines Werkzeuges zur Reparatur).

## 3. Preise, Liefer- und Zahlungsbedingungen

- (1) Alle von LASERVORM abgegebenen Preise verstehen sich in Euro (€) zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, EXW Altmittweida. Wenn nichts anderes vereinbart ist, werden Rechnungen sofort zur Zahlung fällig. Kosten für Verpackung, Porto, Fracht, Versicherung sowie sonstiger Nebenkosten, wie beispielsweise Bankspesen oder Zollaufwendungen beim Export, sind nicht im Preis enthalten und werden gesondert berechnet.
- (2) Vereinbarte Lieferzeiten sind verbindlich und laufen ab vollständigem Wareneingang der zu bearbeitenden Kundenteile bei LASERVORM, Altmittweida und Klärung aller zur Bearbeitung nötigen Details.
- (3) Treten nach Vertragsabschluss wesentliche Änderungen der auftragsbezogenen Kosten ein, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine angemessene Anpassung der Preise, unter Berücksichtigung dieser Faktoren, zu verlangen.
- (4) Angebotene Preise gelten ausschließlich für ausgewiesene Losgrößen. Bei Unterschreitung der Losgröße ist LASERVORM berechtigt, anfallende Mehrkosten an den Kunden weiter zu berechnen. Dies wird LASERVORM spätestens in der Auftragsbestätigung bekannt geben.
- (5) Kommt der Kunde in Zahlungsverzug oder werden Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern geeignet sind, so ist LASERVORM, nach schriftlicher Mitteilung an den Besteller, berechtigt, sämtliche noch ausstehende Forderungen und alle bis zum Ausgleich fällig werdenden Forderungen sofort fällig zu stellen, Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu verlangen, noch nicht gelieferte Ware zurückzuhalten, noch nicht bezahlte Lieferungen auf Kosten des Kunden zurück zu holen oder nach angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurück zu treten.

## 4. Ausführungsbedingungen im Dienstleistungsgeschäft (Laserlohnbearbeitung) / Mitwirkungspflichten

- (1) Allen Werkstücken, die zur Laserlohnbearbeitung übergeben werden, muss ein Auftrag oder ein Lieferschein beigelegt werden, der folgende Angaben enthalten soll: a) Bezeichnung, Stückzahl, Nettogewicht; b) Werkstoff-Qualität (Normbezeichnung bzw. Stahlmarke, Wärmebehandlungszustand, Oberflächenbehandlungszustand); c) die gewünschte Laserlohnbearbeitung, insbesondere aa) bei Schweißaufgaben die geforderte Einschweißtiefe; bb) bei Laserhärten die gewünschte Randhärte (Rht) mit Bezugshärtewert und Oberflächenhärte und die Lage des zu härtenden Bereiches; cc) bei Auftragschweißungen das geforderte Gutmaß nach der Abschlussbearbeitung (die erforderlichen Bearbeitungsaufmaße werden, sofern keine Vorgaben vom Kunden vorliegen, durch LASERVORM festgelegt); d) Angaben über das gewünschte Prüfverfahren nach DIN-Norm; e) weitere für den Erfolg der Behandlung notwendige Angaben oder Vorschriften (siehe DIN.....).
- (2) Bei geforderten partiellen Härtungen sind Zeichnungen beizufügen, aus denen die zu härtenden Bereiche hervorgehen.
- (3) Sind gleichartige Werkstücke aus verschiedenen Stahlschmelzen hergestellt, so muss dieses angegeben werden. Ebenso sind besondere Anforderungen an die Maßhaltigkeit oder den Oberflächenzustand auf den Lieferpapieren zu vermerken. Auf geschweißte oder gelötete Werkstücke und auf solche, die Hohlkörper enthalten, ist durch den Kunden besonders hinzuweisen.
- (4) Die Wareneingangskontrolle der Kundenteile durch LASERVORM beschränkt sich auf Stichproben der Identität der Lieferung anhand des beiliegenden Lieferscheins und Feststellung äußerlicher Schäden, wie z. B. Transportschäden. Sollten sich nachträglich Mängel herausstellen, die LASERVORM nicht zu verantworten hat, so sind wir berechtigt, die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten an den Kunden weiter zu berechnen.
- (5) Werden kundeneigene Vorrichtungen länger als 3 Monate ohne zugehörigen Auftrag im Hause LASERVORM gelagert, so behalten wir uns vor, diese auf Kosten des Kunden zurück zu senden bzw. Lagerkosten weiter zu berechnen.

Bei berechtigten Zweifeln an einer erfolgreichen Oberflächenbehandlung informiert LASERVORM den Kunden unverzüglich.

LASERVORM behält sich vor, im branchenüblichen Rahmen, herstellungsbedingte Abweichungen oder Abweichungen im Hinblick auf die ständige Weiterentwicklung und Verbesserung seiner Produkte vorzunehmen.

## 5. Sachmängel bei Härte-, Schweiß- und Auftragschweißaufgaben an schweißkritischen Werkstoffen

Die gewünschte Lasermaterialbearbeitung wird nach Auftragserteilung aufgrund der Angaben gemäß Ziffer 4 als Dienstleistung mit der erforderlichen Sorgfalt und geeigneten Mitteln durchgeführt. Gewähr für den Erfolg dieser, z. B. für Verzugs- und Rissfreiheit, Oberflächenhärte, Einhärtung, Durchhärtung, Galvanisierbarkeit u. ä., wird insbesondere wegen möglicher unterschiedlicher Härte- bzw. Schweißbarkeit des verwendeten Materials, versteckter Fehler, ungünstiger Formgebung oder wegen evtl. erfolgter Änderungen im vorangegangenen Arbeitsablauf nicht gegeben. Führt die Lasermaterialbearbeitung nicht zum Erfolg, ohne dass LASERVORM dies zu vertreten hat, weil z. B. der Kunde die in Ziff. 4 geforderten Angaben unrichtig machte, LASERVORM versteckte Fehler im Werkstück vor Durchführung der Materialbearbeitung nicht kannte und nicht kennen konnte oder weil Eigenschaften des verwendeten Materials, die Formgebung oder der Zustand der angelieferten Werkstücke eine erfolgreiche Bearbeitung unmöglich gemacht haben, LASERVORM dies jedoch nicht wusste und nicht wissen konnte, so ist dennoch ein Bearbeitungsentgelt zu zahlen.

## 6. Geheimhaltung und Schutzrechte

Fertigt LASERVORM nach Zeichnungen oder anderen Angaben des Kunden, haftet dieser für die Einhaltung von Schutzrechten. Die gewerblichen Schutz- und Urheberrechte bezogen auf die Lasermaterialbearbeitung an der Ware und der verwendeten Software verbleiben bei LASERVORM. Jegliches Verändern der Produkte mit dem Ziel, den Hersteller unkenntlich zu machen, oder das Entfernen des Warenzeichens, um dieses womöglich durch ein fremdes zu ersetzen, ist sowohl seitens LASERVORM als auch seitens des Kunden unzulässig.

Zeichnungen, Spezifikationen, Unterlagen, Vorrichtungen oder Spezialwerkzeuge, die LASERVORM für die Ausführung des Auftrages zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum des Kunden und werden streng vertraulich behandelt.

## 7. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht und sonstige Bestimmungen

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Leistungen, Lieferungen und Zahlungen ist der Firmensitz der LASERVORM GmbH. Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) vom 11.04.1980 sowie das Wiener UN-Kaufrecht (CISG) werden ausgeschlossen.

Durch die Änderung oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen bzw. einer sonstig vereinbarten Vertragsbestimmung, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.